

## **Pressemitteilung: Erste Klage gegen Frontex wegen Menschenrechtsverletzungen**

### **Betreff: Sofortige Unterbrechung oder Einstellung der Aktivitäten in der Ägäisregion**

15. Februar 2021

Am 15. Februar forderten Front-LEX und das Legal Center Lesvos den Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (EBCG, Frontex) dazu auf, die Operationen der Agentur in der Ägäis aufgrund schwerwiegender und anhaltender Menschenrechtsverletzungen gemäß Artikel 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sofort auszusetzen oder zu beenden.

---

Ein Team von Anwälten, bestehend aus **Omer Shatz**, Leiter der Rechtsabteilung von *front-LEX*, **Anastasia Ntailiani**, Leiterin der Rechtsabteilung des Lesvos Legal Centre, und **Iftach Cohen**, Senior juristischer Berater, teilten am 15. Februar dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (EBCG, Frontex) Fabrice Leggeri *eine vorläufige Maßnahme wegen Unterlassung* mit.

In Anbetracht von systematischen, schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen von Grundrechten und internationalen Schutzverpflichtungen, die sich aus Handlungen und Unterlassungen der Agentur im Ägäischen Meer ergeben, fordern die Anwälte Frontex dazu auf, alle ihre Grenzüberwachungsaktivitäten in der Ägäisregion sofort auszusetzen oder zu beenden.

Die Aufforderung beruft sich auf Artikel 46 Paragraph 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache (EBCG) nach dem der Exekutivdirektor verpflichtet ist die Finanzierung jedweder Tätigkeit der Agentur zurückzuziehen oder jedwede Tätigkeit der Agentur ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, „wenn er der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen.“

Der Agentur Frontex werden strukturelle Versäumnisse bei der Verhinderung von Verstößen vorgeworfen, sowie die Unterlassung ihrer Aufsichtspflicht und ihrer Pflicht zur Untersuchung von ernst zu nehmenden Berichten über Grundrechtsverletzungen.

Die Agentur ist nun gemäß Artikel 265 AEUV dazu angehalten binnen zwei Monaten Stellung zu beziehen. Andernfalls kann eine Klage auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Vollständiger Text [hier](#).

Kontaktinformationen:

**Omer Shatz** (Englisch, Französisch, Spanisch) [omer.shatz@front-lex.eu](mailto:omer.shatz@front-lex.eu) +33650784880

**Iftach Cohen** (Englisch, Italienisch) [Iftach.Cohen@front-lex.eu](mailto:Iftach.Cohen@front-lex.eu) +39 346 253 5144

[Front-Lex](#)